

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) vom 01.04.2011

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. 2008 S. 514), § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 2007 S. 462) und dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz vom 22.07.2011, hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 15.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird um Absatz 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Artikel II

§ 5 wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:

- (3) Sofern für Kinder die Beitragsfreiheit nach § 3 Absatz 4 gilt, wird für das Geschwisterkind für das sich dann der höchste Beitrag ergibt, eine Ermäßigung in Höhe von 70% gewährt.

Artikel III

Die Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) tritt am 01.08.2011 in Kraft.

2. Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung)

Die vorstehende Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 15.07.2011 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 25.07.2011

In Vertretung

Dr. Heinz Börger
Kreisdirektor